

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1968

Nr. 30

ausgegeben am 7. August 1968

Verordnung vom 29. Juli 1968 zum Gesetz über das Eisenbahnwesen

Aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über das Eisenbahnwesen vom 29. November 1967, LGBL 1968 Nr. 3, verordnet die Regierung:

Art. 1

Sicherung von Eisenbahnübergängen

1) Schienengleiche Eisenbahnübergänge (Eisenbahnkreuzungen) können gesichert werden durch:

- a) Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes;
- b) Andreaskreuze mit Stoppsignal;
- c) Schrankenanlagen;
- d) Lichtsignalanlagen;
- e) Bewachung durch Sicherheitsposten.

2) Wie ein Eisenbahnübergang zu sichern ist, hat die Regierung nach Anhören des Eisenbahnunternehmens unter Bedachtnahme auf die Verkehrserfordernisse und die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

3) Die Form der Signale gemäss Abs. 1 richtet sich nach der Verordnung über die Strassensignalisation vom 31. Mai 1963 (LGBL 1963 Nr. 27) und den künftig an deren Stelle tretenden Rechtsvorschriften.

4) In aussergewöhnlichen Fällen, insbesondere bei Gebrechen oder Unfällen an dem Eisenbahnübergang, können auch Bedienstete des Eisenbahnunternehmens den besonderen Verhältnissen entsprechend, den Eisenbahnübergang sichernde Signale mit der Wirkung aufstellen, als ob sie von der Regierung angeordnet worden wären. In diesem Fall ist unverzüglich vorzusorgen, dass das Sicherheitskorps verständigt wird.

5) Wenn sich Schienenfahrzeuge mit einer grösseren Geschwindigkeit als 60 km/h einem gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a gesicherten Eisenbahnübergang nähern, so muss die Stirnseite des ersten Schienenfahrzeuges mit einem auffallenden Farbzeichen versehen sein oder es muss am ersten Schienenfahrzeug in der Fahrtrichtung auch tagsüber das Zugspitzensignal leuchten.

Art. 2

Vorkehrungen bei sichtbehindernden Verhältnissen

1) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, hat am ersten Schienenfahrzeug in der Fahrtrichtung das Zugspitzensignal zu leuchten. Das Zugspitzensignal muss bei Schienenfahrzeugen, die sich einem Eisenbahnübergang ohne Schranken- oder Blinklichtanlagen mit einer grösseren Geschwindigkeit als 80 km/h nähern, aus drei Laternen bestehen, die in Form eines auf die Basis gestellten Dreiecks anzuordnen sind.

2) Ist die Sicht durch Nebel, Schneefall, hohe Schneelage oder dergleichen behindert, so sind bei jedem Eisenbahnübergang ohne Schranken- oder Blinklichtanlagen von Schienenfahrzeugen aus wiederholt akustische Signale zu geben. Ist eine wiederholte Abgabe akustischer Signale nicht möglich, so ist die Fahrgeschwindigkeit des Schienenfahrzeuges den Sichtverhältnissen entsprechend herabzusetzen.

Art. 3

Störungen von Schrankenanlagen

1) Kann eine Schrankenanlage aus was immer für Gründen bei Annäherung von Schienenfahrzeugen dem Strassenverkehr nicht Halt gebieten, so hat das Eisenbahnunternehmen unverzüglich nach Erhalt der Meldung über die Störung bis zum Zeitpunkt, in dem Massnahmen gemäss Abs. 2 oder 3 getroffen worden sind, vorzusorgen, dass Schienenfahrzeuge vor dem Eisenbahnübergang anhalten und die Fahrt erst nach Abgabe von akustischen Signalen fortsetzen. Von dieser Massnahme kann abgesehen und dem Führer des Schienenfahrzeuges die Einhaltung einer mit höchstens 20 km/h begrenzten Fahrgeschwindigkeit im Sichtraum vorgeschrieben werden, wenn ein solcher vorhanden ist. Im letzteren Fall sind während der Annäherung an den Eisenbahnübergang wiederholt akustische Signale vom Schienenfahrzeug aus zu geben.

2) Wenn im Störfungsfall das einen "Bahnübergang mit Schranken" ankündigende Signal durch ein Signal "Bahnübergang ohne Schranken" überdeckt worden ist und vor dem Eisenbahnübergang das Signal "Stop-signal" angebracht worden ist, dürfen sich Schienenfahrzeuge derartigen Eisenbahnübergängen mit einer Geschwindigkeit von höchstens 50 km/h unter gleichzeitiger Abgabe akustischer Signale nähern.

3) Wenn im Störfungsfall das einen "Bahnübergang mit Schranken" ankündigende Signal durch das Signal "Bahnübergang ohne Schranken" überdeckt worden ist und der Eisenbahnübergang bewacht ist, dürfen sich Schienenfahrzeuge derartigen Eisenbahnübergängen mit einer Geschwindigkeit von höchstens 80 km/h unter gleichzeitiger Abgabe akustischer Signale nähern.

4) Ob eine Massnahme gemäss Art. 2 oder 3 zu treffen ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.

Art. 4

Störung von Blinklichtanlagen

1) Kann eine Lichtsignalanlage aus was immer für Gründen bei Annäherung von Schienenfahrzeugen dem Strassenverkehr nicht Halt gebieten, so hat das Eisenbahnunternehmen unverzüglich nach Erhalt der Meldung über die Störung bis zum Zeitpunkt, in dem Massnahmen gemäss den Abs. 2 oder 3 getroffen worden sind, vorzusorgen, dass Schienenfahrzeuge vor dem Eisenbahnübergang anhalten und die Fahrt erst nach Abgabe von akustischen Signalen fortsetzen. Von dieser Massnahme kann abgesehen und dem Führer des Schienenfahrzeuges die Einhaltung einer mit höchstens 20 km/h begrenzten Fahrgeschwindigkeit im Sichtraum vorgeschrieben werden, wenn ein solcher vorhanden ist. Im letzteren Fall sind während der Annäherung an den Eisenbahnübergang wiederholt akustische Signale vom Schienenfahrzeug aus zu geben.

2) Wenn im Störfungsfall vor dem Eisenbahnübergang das Signal "Stopsignal" angebracht worden ist, dürfen sich Schienenfahrzeuge derartigen Eisenbahnübergängen mit einer Geschwindigkeit von höchstens 50 km/h unter gleichzeitiger Abgabe akustischer Signale nähern.

3) Wenn im Störfungsfall der Eisenbahnübergang bewacht ist, dürfen sich Schienenfahrzeuge derartigen Eisenbahnübergängen mit einer Geschwindigkeit von höchstens 80 km/h unter gleichzeitiger Abgabe akustischer Signale nähern.

4) Ob eine Massnahme gemäss Abs. 2 oder 3 zu treffen ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.

Art. 5

Duldung von Sicherungseinrichtungen und Signalen

Die Strassenverwaltung ist zur kostenlosen Duldung von Sicherungseinrichtungen und Signalen, die im Sinne dieser Verordnung angeordnet worden sind, verpflichtet.

Art. 6

Arbeiten an Eisenbahnübergängen

Das Eisenbahnunternehmen und die Strassenverwaltung dürfen Arbeiten an Eisenbahnübergängen, durch die die Sicherheit des von der anderen Stelle verwalteten Verkehrsweges beeinträchtigt wird, nur im gegenseitigen Einvernehmen durchführen.

Art. 7

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Alfred Hilbe*
Fürstlicher Regierungschef-
Stellvertreter